moritz-umweltplanung
Dipl.-Biol. Volker Moritz ● Freischaffender Biologe (BDBiol)
Feldstraße 32 ● 26127 Oldenburg ● Tel 0441-6640551 www.moritz-umweltplanung.de

STADT LOHNE

BEBAUUNGSPLAN NR. 107-2

„BRETTBERGER WEG“

AUSWIRKUNGEN DER PLANREALISIERUNG AUF VÖGEL UND FLEDERMÄUSE (POTENZIALABSCHÄTZUNG)

April 2019

Impressum

Auftraggeber:	Kreis Dienstleistungen GmbH Martina gr. Austing Brägeler Forst 2A 49393 Lohne
Auftragnehmer:	Dipl.-Biol. Volker Moritz (BDBiol) Feldstraße 32 26127 Oldenburg
Bearbeitung:	M. Sc. Landschaftsökologie Linda Beyer Dipl.-Biol. Volker Moritz
Bearbeitungszeitraum:	April 2019
Titelfoto	Blick über den Geltungsbereich. Blickrichtung Nordosten, April 2019.

Inhaltsverzeichnis

1 VORGANG, GELTUNGSBEREICH 3
2 ERGEBNISSE 4
2.1 BRUTVÖGEL 4
2.1.1 POTENZIELLE ARTEN, VORKOMMEN, RAUMNUTZUNG 4
2.1.2 POTENZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS, ARTENSCHUTZ 5
2.2 FLEDERMÄUSE 5
2.2.1 POTENZIELLE ARTEN, VORKOMMEN, RAUMNUTZUNG 5
2.2.2 POTENZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS, ARTENSCHUTZ 5
2.3 ANGRENZENDE STRUKTUREN, LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET 6
3 ARTENSCHUTZ: PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE 7
4 FAZIT 9
5 SCHRIFTTUM 10

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Prüfung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG 7
Tab. 2: Prüfung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG 7
Tab. 3: Prüfung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG 8

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Blick über einen Teil des Geltungsbereichs. Blickrichtung Westen, 11.04.2019. 3
Abb. 2: Oben links: besetztes Ringeltaubennest. Andere: verschiedene Spechthöhlen, 11.04.2019. 4
Abb. 3: Links: Blick in das Landschaftsschutzgebiet; Rechts: Eichenallee entlang des Brettberger Wegs, Blickrichtung Westen, 11.04.2019. 6

1 VORGANG, GELTUNGSBEREICH

Im Zuge der Erarbeitung des Bebauungsplans Nr. 107-2, Stadt Lohne: „Brettberger Weg“ ist zu beurteilen, wie sich die vorgesehene Bebauung der Fläche auf Vögel und Fledermäuse auswirken könnte, auch aus Artenschutzsicht. Zur Grundlagenermittlung wurde die vorgesehene Fläche (Geltungsbereich) sowie die direkt angrenzenden Bereiche am 11.04.2019 begangen und eine Potenzialabschätzung durchgeführt.

Abb. 1: Blick über einen Teil des Geltungsbereichs. Blickrichtung Westen, 11.04.2019.

Anhand der aktuell vorliegenden Erkenntnisse und darüber hinaus auch prognostisch, i. S. eines realitätsnahen Worst-Case-Szenarios, werden in diesem Fachbeitrag für die Schutzgüter Brutvögel und Fledermäuse mögliche artenschutzrechtliche Auswirkungen beschrieben. Auf Grund der derzeitigen Biotopausstattung der Flächen kann ausgeschlossen werden, dass andere Tier- oder Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RICHTLINIE (FFH-RL) im Untersuchungsgebiet vorkommen bzw. betroffen sind.

2 Ergebnisse

2.1 Brutvögel

2.1.1 Potenzielle Arten, Vorkommen, Raumnutzung

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Biotopstrukturen ist der Geltungsbereich selbst kaum geeignet für Brutvögel. Die Fläche besteht ausschließlich aus Offenboden, da alle anderen Strukturen bereits eingeebnet wurden. Sie hat durch ihre Lage am Wald und an einem Baugebiet mit mehrstöckigen Häusern keine freien Sichtbeziehungen, die jedoch von bodenbrütenden Offenlandarten wie z. B. Kiebitz und Feldlerche benötigt werden. Zudem unterliegt die Fläche durch die angrenzenden Bautätigkeiten erhöhten Störungsfaktoren (Lärm, große Baukräne).

Die an den Geltungsbereich angrenzenden Gehölzstrukturen sind hingegen für verschiedene Vogelarten wie z. B. Zilpzalp, Singdrossel, Buchfink, Kleiber und Star als Bruthabitate geeignet. Bei der Begehung wurden ein besetztes Ringeltaubennest, sowie mehrere Habitatbäume mit Spechthöhlen verzeichnet (Abb. 2).

Alle Brutvogelarten („europäische Vogelarten“) sind besonders geschützt (i. S. von § 7 Abs. 2 Nr. 13/14 BNatSchG).

Abb. 2: Oben links: besetztes Ringeltaubennest. Andere: verschiedene Spechthöhlen, 11.04.2019.

2.1.2 Potenzielle Auswirkungen des Vorhabens, Artenschutz

Unter der Voraussetzung, dass innerhalb des Geltungsbereichs und auch in den angrenzenden Strukturen (Allee und Wald) keine weiteren Gehölze im Zuge der Baumaßnahmen beseitigt werden, ist davon auszugehen, dass das **Tötungsverbot** (nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und auch das **Schädigungsverbot** (nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ausgelöst werden. Ein Verstoß gegen das **Störungsverbot** nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist während der Umsetzung des Planvorhabens nicht zu erwarten. Zwar dürften die Baumaßnahmen kleinräumig und zeitlich beschränkt Wirkungen auf etwaige Brutvögel im Nahbereich haben; diese sind aber nicht so einzuschätzen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der betroffenen Arten verschlechtern würde; u. a., da es allgemein weit verbreitete und überwiegend auch häufige Arten sind, für die ein gewisses ökologisches Anpassungsvermögen anzunehmen ist (vgl. z. B. Theunert 2008/2015).

Da sich die Baumaßnahmen auf den Geltungsbereich beschränken, sind Brutvögel der Umgebung (auf Nachbarflächen) von dem Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht betroffen; es sind keine nennenswerten, also erheblichen Fernwirkungen zu erwarten.

2.2 Fledermäuse

2.2.1 Potenzielle Arten, Vorkommen, Raumnutzung

Der Geltungsbereich weist keinerlei Gehölzstrukturen auf, die für Fledermäuse geeignet sein könnten. Die an den Geltungsbereich angrenzenden Waldbereiche weisen hingegen ein hohes Quartierpotenzial auf. Neben diversen Spechthöhlen, gibt es mehrere Bäume mit Rindenabplatzungen die als Quartier dienen können. Anzunehmen sind hier Arten wie z. B. Großer und Kleiner Abendsegler oder Rauhautfledermaus.

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermäuse werden in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt; sie sind streng geschützt i. S. von § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.

2.2.2 Potenzielle Auswirkungen des Vorhabens, Artenschutz

Unter der Voraussetzung, dass innerhalb des Geltungsbereichs und auch in den angrenzenden Strukturen (Allee und Wald) keine weiteren Gehölze im Zuge der Baumaßnahmen beseitigt werden, ist davon auszugehen, dass das **Tötungsverbot** (nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und auch das **Schädigungsverbot** (nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ausgelöst werden.
Ein Verstoß gegen das **Störungsverbot** nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist während der Umsetzung des Planvorhabens nicht zu erwarten. Die Wirkung der eher kleinräumigen und zeitlich beschränkten Baumaßnahmen auf Fledermausquartiere im Nahbereich, wird durch die Tatsache minimiert, dass sich Bauarbeiten (tagsüber) und Aktivitäten der Fledermäuse (Dämmerung bis Sonnenaufgang) tageszeitlich unterscheiden.
Die Beeinträchtigung potenzieller Fledermaus-Jagdbereiche im Luftraum über dem Geltungsbereich ist nicht als erheblich zu werten, da keine anhaltend negativen Auswirkungen auf die lokalen Populationen prognostiziert werden. Bei Planrealisierung (also Bebauung) werden zwar bereichsweise mögliche Jagdgebiete wegfallen, doch entstehen nach Planumsetzung auch

neue Jagdbereiche bzw. bejagbare Strukturen auf der Fläche (Gebäude, Freiflächen, Grünstreifen – in/an den Gebäuden ggf. auch Quartiere).
Soweit Gehölzpflanzungen festgesetzt werden, sollten vor allem blütenreiche Bäume und Sträucher gewählt werden, da diese i. d. R. viele Insekten anlocken, die Nahrungstiere für die örtliche Fledermauspopulation sein können.

2.3 Angrenzende Strukturen, Landschaftsschutzgebiet

Unmittelbar an den Geltungsbereich grenzt im Westen das Landschaftsschutzgebiet „Burggraben und Wald bei Haus Brettberg“ (LSG VEC 00053), welches sich auf Höhe des Geltungsbereichs, südlich des Brettberger Wegs fortsetzt (Abb. 3). Die Waldbereiche im direkten Umfeld des Geltungsbereichs setzen sich hauptsächlich aus mittelalten Eichen *Quercus robur* und Buchen *Fagus sylvatica* zusammen. In der wenig ausgebildeten Strauchschicht finden sich Eberesche *Sorbus aucuparia*, Ahorn *Acer* spec. und die i. S. von § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützte Art Stechpalme *Ilex aquifolium*. Teilbereiche des Waldes sind mit jungen Buchen *Fagus sylvatica* unterpflanzt. Südlich angrenzend an den Geltungsbereich, entlang des Brettberger Wegs, steht eine Eichenallee aus relativ stark beschnittenen, mittelalten Eichen *Quercus robur* (Abb. 3). Im Osten und Norden grenzen mehrstöckige und sich in Bau befindende Gebäude an den Geltungsbereich an.

Abb. 3: Links: Blick in das Landschaftsschutzgebiet; Rechts: Eichenallee entlang des Brettberger Wegs, Blickrichtung Westen, 11.04.2019.

3 ARTENSCHUTZ: PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

In den nachfolgenden Tabellen wird zusammengefasst, inwieweit die o. g. Verbotstatbestände berührt werden und welche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ggf. zu ergreifen sind, wenn das Vorhaben, wie geplant, umgesetzt wird.

Tab. 1: Prüfung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Verbot der Verletzung oder **Tötung von Tieren** sowie Naturentnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) – Maßstab: Individuum		
relevante Artengruppen	Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte bei Umsetzung der Planung	Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen
Brutvögel	Sofern im Zuge der Projektrealisierung keine Gehölze entfernt werden: keine	Nicht erforderlich
Fledermäuse	Sofern im Zuge der Projektrealisierung keine Gehölze entfernt werden: keine	Nicht erforderlich

Tab. 2: Prüfung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Verbot der *erheblichen **Störung von Tieren** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) – Maßstab: Lokale Population [*eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert]		
relevante Artengruppen	mögliche artenschutzrechtliche Konflikte bei Umsetzung der Planung; Erheblichkeitsprüfung (Erhaltungszustand der lokalen Population)	Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen
Brutvögel	Keine	Nicht erforderlich
Fledermäuse	Keine; es sind streng geschützte Arten *außerhalb* des Geltungsbereichs (Gehölzstrukturen) zu erwarten (da alle Fledermausarten streng geschützt sind), doch werden etwaige Baumaßnahmen im Umfeld möglicher Quartiere nicht zum Abwandern der Tiere führen, d. h. keine erheblichen Störungen auslösen. (wegfallende Jagdgebiete werden durch neue Strukturen ersetzt)	Nicht erforderlich (bei Gehölzneupflanzungen ggf. blütenreiche Bäume und Sträucher wählen)

Tab. 3: Prüfung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Verbot der Entnahme, Beschädigung oder **Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) – Maßstab: Individuum [Ein Verstoß liegt für die in § 44 Abs. 5 BNatSchG genannten Vorhaben nicht vor, soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird]		
relevante Artengruppen	mögliche artenschutzrechtliche Konflikte bei Umsetzung der Planung; Prüfung, ob die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird	Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen
Brutvögel	Sofern im Zuge der Projektrealisierung keine Gehölze entfernt werden: keine	Nicht erforderlich
Fledermäuse	Sofern im Zuge der Projektrealisierung keine Gehölze entfernt werden: keine	Nicht erforderlich

4 FAZIT

Aus artenschutzrechtlicher Sicht stehen einer Bebauung der angedachten Fläche, keine erkennbaren Hindernisse entgegen.

Im Falle von Gehölzentfernungen dürfen keine Individuen besonders oder streng geschützter Tierarten verletzt oder getötet werden und es dürfen auch nicht ihre Entwicklungsformen entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Dies hat zur Folge, dass ältere Gehölzbestände möglichst unmittelbar vor Abbrucharbeiten bzw. Fällungen auch in der Nicht-Brutzeit/Nicht-Fortpflanzungszeit, also jahreszeitenunabhängig auf dauerhaft oder temporär genutzte Quartiere (inkl. Nester) abgesucht werden müssen (Artenschutzprüfung: Baumkontrollen ggf. mit paralleler Aufhängung von Nist- bzw. Fledermauskästen im Nahbereich des Geltungsbereichs, also sog. CEF-Maßnahmen).

5 SCHRIFTTUM

BNATSCHG– GESETZ ÜBER NATUR UND LANDSCHAFTSPFLEGE vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 2258) mit Wirkung vom 29.09.2017 bzw. 01.04.2018.

FFH-RICHTLINIE– EUROPÄISCHE RICHTLINIE ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRÄUME SOWIE DER WILDLEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-Richtlinie) RL 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch RL 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368).

THEUNERT, R. (2008/2015): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Inf.dienst Nat.schutz Niedersachs. 28: 68-149 [Netz-Aktualisierung: 2015].